

Alexa hilft

Überlegungen zur Entwicklung des Rechtsmarktes

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP*

Wer heute das Glück hat, Jura zu studieren, muss und darf sich auf ein Arbeitsfeld einstellen, welches mit dem, was zur Zeit meines Studiums (Beginn 1987) außerhalb jeder Vorstellungskraft gewesen wäre. Nicht nur, dass weitere Anbieter aufgetreten wären. Nicht nur, dass weite Teile des Lebens eine umfassende Digitalisierung erlebt haben und kontinuierlich erleben. Sondern die Nachfrage nach rechtlicher Dienstleistung ist eine grundlegend andere und nur diejenigen, die sich das bewusst machen, werden künftig noch einen Platz in diesem Geschehen einnehmen können. Anlass genug, unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzgebung einen Blick darauf zu werfen, wo der Rechtsmarkt steht und wohin er strebt.

A. Status

Sozietäten, große Strukturen von und mit Anwälten sind uns heute so vertraut, dass man sich nicht mehr vorstellen kann, dass es einmal anders gewesen sein könnte. Dabei war der Rechtsanwalt klassischer Prägung vom Typus her Einzelkämpfer – wo wir schon im Kern der aktuellen Problematik wären. Diese Positionierung dessen, der als Angehöriger eines freien Berufes erhaben der Umgebung Information angedeihen lässt, hat nämlich über viele Generationen unsere Einstellung geprägt. In einem Klima, wo die einfachere Bevölkerung ehrfurchtsvoll auf Berufsträger in weißen Kitteln oder schwarzen Roben hinaufschaute, mag das angemessen und hilfreich gewesen sein. Zumindest wurde es nicht anders erwartet.

Darüber ist die Zeit hinweggegangen. Die Bevölkerung will nicht mehr „einfach“ sein, sie entzieht sich hierarchischer Zuordnung. Man blickt nicht mehr auf. Der Blick richtet sich nach vorne in den digitalen Raum, dort sind unendliche Informationen verfügbar. Die Möglichkeit, darauf zuzugreifen, erschließt Erkenntnisse und fördert das Selbstbewusstsein. Niemand ist mehr darauf angewiesen, einfach zu glauben, was ein Experte ihm an Wissen zuteilt. Jeder kann selbst recherchieren, prüfen, mitdenken. Der Status intellektueller Überlegenheit qua Sonderwissen ist

relativiert, streckenweise verflogen. Nachfrager am Markt rechtlicher Dienstleistungen haben Augenhöhe gewonnen beim Gespräch mit Anbietern.

B. Zusammenarbeit

Erste Sozietäten von Rechtsanwälten entstanden in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Als das BGB am 1.1.1900 in Kraft trat, war dort von Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Rede. Speziell für Rechtsanwälte wählte man den Begriff der Sozietät. Davon machten wenige Anwälte Gebrauch. In den 1920er Jahren wurde sogar diskutiert, ob die fabrikmäßige Bearbeitung von Mandaten – so empfanden es die Zeitgenossen – durch Zusammenschlüsse von zwei oder gar drei Anwälten berufsrechtlich zulässig sein könne. Gesellschaften, soweit es sie gab, blieben klein, aus heutiger Sicht geradezu winzig.

Am 18.9.1989 erkannte der BGH die erste überörtliche Sozietät als zulässig an.¹ Dem folgte ab 1990 eine Welle von Zusammenschlüssen unter Anwälten – zunächst national, dann international (insbesondere USA, Großbritannien). Der Markt veränderte sich. Am 15.11.1993 ließ der BGH die erste Zahnärzte-GmbH zu.² Um dem Drängen der Angehörigen freier Berufe in haftungsbegrenzte Rechtsformen, insbesondere die GmbH, etwas entgegenzusetzen, wurde am 10.6.1994 im Deutschen Bundestag das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verabschiedet, das PartGG. Es trat wegen eines erst noch einzurichtenden Registers erst mit erheblicher Verzögerung in Kraft, nämlich zum 1.7.1995. Zwischendurch und nach der ersten großen BRAO-Reform (Inkrafttreten am 2.9.1994, u. a. § 59a BRAO zur „Sozietät“) ließ das BayObLG am 24.11.1994 die erste Anwalts-GmbH zu.³ Durch die am 29.1.2001 vom BGH entschiedene Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR⁴ wurden festere Strukturen ermöglicht. Gesetzlich nachvollzogen wurde das erst 2021 durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG), am 24.6.2021 durch den Deutschen Bundestag beschlossen, und das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts

¹ BGHZ 108, 290.

² BGHZ 124, 224.

³ BayObLG, NJW 1995, 199 – dazu eingehend Römermann, Entwicklungen und Tendenzen bei Anwaltsgesellschaften, 1995, S. 144 ff.

⁴ BGH, DB 2001, 423 m. Anm. Römermann.

* Der Autor ist Rechtsanwalt, Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, FAfHaGesR, FAfInsR, FAfArbR, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin und Direktor des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität.

der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, das am 10.6.2021 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

C. Gesetz zur Förderung verbraucher-gerechter Angebote

Am 11.6.2021 wurde das Gesetz zur Förderung verbraucher-gerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt im Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25.6.2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10.6.2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.⁵ Damit stand dem Inkrafttreten nichts mehr entgegen.

Gesetz „zur Förderung verbraucher-gerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ – dieser Titel trägt der soeben geschilderten Entwicklung erstmals Rechnung. Nicht auf Anwälte oder die Änderung früherer Gesetze wird hier Bezug genommen – obwohl all das auch Perspektiven sind, unter denen man die Reform hätte betrachten können –, sondern auf die Nachfragegerechtigkeit. Der Entwurf nimmt die Perspektive der Mandanten ein! Das ist ebenso unerhört wie überfällig.

Die konsequente Fortsetzung dieses Ansatzes wäre es, auch andere überkommene Begriffe und Institutionen zu hinterfragen und im Ergebnis deutlich zurückzuschneiden oder gar abzuschaffen. Keine Rechtsuchenden mehr, kein Organ der Rechtspflege. Womöglich keine gesetzlichen Vergütungsvorschriften.

Wer den Titel des Gesetzes, das oft als „Legal Tech-Gesetz“ apostrophiert wird, näher betrachtet, muss sich die Frage stellen: Wer unterbreitet am Markt eigentlich aktuell „verbraucher-gerechte“ Angebote? Die Institutionen der Anwaltschaft, allen voran die Bundesrechtsanwaltskammer, werden schon die Fragestellung als Affront begreifen und empört zurückweisen. Nur eine Antwort kommt ihnen in den Sinn: Die Rechtsanwälte.

Doch das ist bei ehrlicher Betrachtung schon lange unzutreffend. Sicher, es gibt sie, die Anwälte, die ihren Finger am Puls der Mandanten haben, die eines Wachtelns durch ein möglicherweise provokantes Gesetz, das auf verbraucher-gerechte Angebote abstellt, nicht bedurft hätten. Die breite Masse der Anwaltschaft scheint indes – „scheint“, denn empirisch gesichert ist hier wenig – in der Haltung des Einzelkämpfers zu verharren, an den die einfache Bevölkerung Fragen heranträgt, wo sie das Recht sucht und Erleuchtung dankbar empfängt.

Dabei ist die Frage, wer verbraucher-gerechte Angebote am Markt unterbreitet, heute deutlich differenzierter zu beantworten als mit einem schlichten Verweis auf die Anwaltschaft. In den meisten Bereichen rechtlicher Leistungen stehen die Anwälte noch mit Abstand an führender Stelle. Aber ihre Wettbewerber holen seit einigen Jahren auf und

es ist nicht schwer, zu prognostizieren, dass sie sie in absehbarer Zeit überholt haben werden, wenn die Anwaltschaft nicht auf die jüngeren Marktentwicklungen reagiert.

D. Inkohärenz

Diese Marktentwicklung wird unter dem Oberbegriff „Legal Tech“ beschrieben. Dabei spielt Technik indes nur vordergründig die entscheidende Rolle. Tatsächlich geht es um die Anpassung von Dienstleistungsangeboten an den geänderten Markt.

Das Legal-Tech-Gesetz bringt das in der Überschrift zum Ausdruck. In der Begründung des Gesetzentwurfes scheint es indes im Kern um etwas anderes zu gehen und das durchzieht auch die Veränderungen, welche das Gesetz in den Normen vornimmt: Um Kohärenz. Schon der Referenten-,⁶ später der Regierungsentwurf⁷ betonen, dass es aus europarechtlichen Gründen angezeigt sei, die Regulierung im anwaltsrechtlichen Bereich etwas zu liberalisieren, um damit der Regelungsintensität bei Nichtanwälten näher zu kommen.

Natürlich gelten europarechtliche Vorgaben auch im anwaltlichen Berufsrecht, nicht zuletzt seit jeher die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das ist indes nur ein kleiner, und sicher nicht der wesentliche Teil des Veränderungsdrucks, auf den das Legal-Tech-Gesetz antwortet. Nach der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG müssen Beschränkungen der Berufsausübung nämlich verhältnismäßig sein, das heißt in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt, geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Legt man diesen Maßstab an, so war es schon immer unverständlich, den Rechtsanwälten, die erst nach Überwindung strenger Zugangskontrollen und unter steter Überwachung durch staatliche Autorität aktiv sein dürfen, wenig, den Nichtanwälten hingegen, die mit leichter Hand ihre Inkassolizenz erwerben und deren Aufsicht so gut wie inexistent ist, viel Freiheit einzuräumen. Das ist in Wirklichkeit die Inkohärenz, die es zu beseitigen galt, und ihr hätte man sich allein unter Anwendung nationalen Verfassungsrechts stellen können. Dass man das nicht getan, sondern das Lied vom Europarecht gesungen hat, liegt vermutlich daran, dass der Hinweis auf Art. 12 GG mit einem Eingeständnis hätte verbunden sein müssen, dass bereits die gegenwärtigen Normen einer kritischen Betrachtung keineswegs standhalten würden.

⁵ BR-Drucks. 522/21 (Beschluss) vom 25.6.2021.

⁶ Zum Referentenentwurf: Römermann, AnwBl Online 2020, 588; Römermann, ZRP 2021, 10.

⁷ Zum Regierungsentwurf: Römermann, RD 2021, 217; Römermann, ZDiW 2021 - im Druck; Römermann, Was bringt der Gesetzentwurf vom 6.10.2020?, LegalTechVerzeichnis 1/2021, abrufbar unter <https://legal-tech-verzeichnis.de/fachartikel/legaltech-was-bringt-der-gesetzentwurf-vom-6-oktober-2020>, Abruf v. 20.10.2021.

Das gilt insbesondere für die Gebührenregelungen. Anwälte sind zwar nicht mehr ganz so streng wie zu früheren Zeiten, aber doch noch fühlbar Restriktionen ausgesetzt. Sie dürfen praktisch kein Erfolgshonorar nehmen (die Bestimmung des § 4a RVG trägt einer Vorgabe des BVerfG Rechnung und hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt). Sie dürfen in gerichtlichen Verfahren die gesetzliche Vergütung nicht unterschreiten. Aber auch sonst gibt es Einschränkungen, die ausschließlich die Anwaltschaft treffen, aber nicht die Anbieter auf Grundlage einer Zulassung nach dem RDG, insbesondere also Inkassounternehmen. Die Eingriffe durch das Gesetz sollten entsprechend dem Ausgangspunkt, nicht radikal auf Grundlage von Art. 12 GG mit bisherigen Verboten zu brechen, sondern ein Stück des Weges in Richtung auf Kohärenz der Regulierung von Anwälten und Nichtanwälten zu gehen, dosiert ausfallen. Keine Freigabe des Erfolgshonorars, sondern eine begrenzte Öffnung. Dasselbe für Unterschreitungen der bisher zum Teil zwingenden Honorarvorgaben des RVG. Ein wenig mehr Rechtssicherheit für Inkassounternehmen der Spielart „Legal Tech“, aber nicht vollkommen. Im Ergebnis war das für die Einen zu viel, für die Anderen zu wenig.

E. Positionen und Argumente

Gut erkennbar wurden die Gräben des Gefechtsfeldes in der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 5.5.2021.⁸ Gegen jegliche Veränderungen positionierten sich dort Rechtsanwalt und Notar Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Hannoveraner Professor Christian Wolf, der sein Gutachten gemeinsam mit seiner Mitarbeiterin Nadja Flegler verfasst hatte, und Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Im „Mittelfeld“ waren die Kölner Rechtsprofessoren Martin Henssler und (sein Schüler) Matthias Kilian anzutreffen. Henssler hatte zuvor ein umfangreiches Gutachten mit einem Gesetzentwurf zur Veränderung insbesondere der BRAO im Auftrag des DAV verfasst. Für Veränderungen traten ein Rechtsanwalt Markus Hartung, ferner der Vorstandsvorsitzende des Legal Tech Verbandes Deutschland e. V., Philipp Plog, und der Verfasser. Beschäftigt man sich mit den Argumenten, die gegen Veränderungen vorgebracht wurden, so ergibt sich im Resümee Folgendes:⁹

1. Warnung vor einer Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien, u. a.: Anwaltliche Unabhängigkeit und geradlinige Berufsausübung seien Wesensvoraussetzungen der Funktion der Rechtsanwälte als Mitgestalter der Rechtspflege in unserem Rechtsstaat.
2. Anprangerung einer fundamentalen Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild: Erfolgshonorare führten zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant, da der Rechtsanwalt zum Investor des Mandats und damit aufgrund der erheblichen ökonomischen Eigeninteressen gleichsam zur Partei werde. Er sei dann nicht mehr das unabhängige Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Die Prozessfinanzierung verschärfe diese Gefahr: Der Rechtsanwalt rücke in den gewerblichen Tätigkeitsbereich, da er nicht mehr nur seine Rechtskenntnisse anbiete, sondern auch sein Kapital (oder das eines Dritten). Das Recht verkomme zur Ware und das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant werde erheblich belastet.
3. Der Zugang zum Recht werde für Verbraucher beschränkt.
4. Das Prinzip der Quersubventionierung werde unterlaufen.
5. Beratungshilfe- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe würden beeinträchtigt.

Nichts davon hält einer näheren Betrachtung stand.

Rechtsanwälte sind nicht „unabhängig“, sondern agieren in multiplen Abhängigkeiten, insbesondere von Arbeitgebern, Partnern, Mandanten, vom Staat (beispielsweise bei Übernahme staatlich verliehener Ämter wie Insolvenzverwalter, Betreuer etc.).¹⁰ Mit „Geradlinigkeit“, was auch immer dieses Wort im hiesigen Zusammenhang bedeuten könnte, hat das nichts zu tun. Die unverzichtbare Funktion der Anwaltschaft als Bewahrer des Rechtsstaates wird nicht geschmälert, sondern gefördert, wenn man ihnen die Freiheit einräumt, gleich anderen Anbietern am Rechtsdienstleistungsmarkt ihre Dienste anzubieten. Das Berufsbild der Anwaltschaft unterliegt einem steten Wandel. Der Schutz eines herkömmlichen Berufsbildes ist nie als Argument dafür geeignet, Verbote aufrechtzuerhalten.

Bei näherer Betrachtung kann keine Rede davon sein, dass Erfolgshonorare zu gegenläufigen Interessen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten oder gar zu einer Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses beitragen könnten. Das Gegenteil ist der Fall. Mandanten wollen Erfolg, ihre Anwälte wollen Erfolg. Mandanten haben eher sogar noch größeres Vertrauen in das Engagement ihres Rechtsanwalts, wenn sie dafür eine Belohnung versprechen können. Das gilt unabhängig davon, ob Rechtsanwälte sich davon tatsächlich beeindruckt lassen. Der konstruierte Interessengegensatz zwischen Mandanten und Rechtsanwälten in diesem Kontext widerspricht jeder Logik und kann – demzufolge – auf keinerlei empirische Basis verweisen.

⁸ Der Verlauf ist vollständig als Video abrufbar und die Gutachten sind veröffentlicht unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwN19SZWNodC9hbmbvZXJ1bmdlbi84MzY3ODAtODM2Nzgw&mod=mod554370.

⁹ Zusammengefasst aus Gutachten und Stellungnahme der BRAK, hier abrufbar: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwN19SZWNodC9hbmbvZXJ1bmdlbi84MzY3ODAtODM2Nzgw&mod=mod554370.

¹⁰ Zur Entmythologisierung der „Unabhängigkeit“ siehe nur Römermann, NJW 2019, 2986.

F. Recht als Kapital

„Recht als Ware“, das wird als Bild, aus Sicht der BRAK verabscheuungswürdig wie Waren eben verabscheuungswürdig sein sollen, in die Debatte eingebracht. Auf den ersten Blick ist das nichts als eine Verzerrung. Dienstleistungen sind keine Waren, ist man versucht, zu antworten, und damit könnte die Diskussion eigentlich auch schon beendet sein.

Martin Fries hat indes auf einen Aspekt aufmerksam gemacht,¹¹ der den Horizont der Debatte zu erweitern angeregt ist. In seinem Beitrag über „Recht als Kapital“ beschreibt er, wie bislang Mandanten Anwälte aufgesucht haben, wenn sie ein Problem hatten, das mit Hilfe rechtlicher Leistungen zu lösen war. In letzter Zeit hat sich zu dieser Bedarfssituation ein weiteres Szenario gesellt. Im „Dieselgate“ gingen Mandanten zu Anwälten – oder anderen Rechtsdienstleistern – nicht immer wegen eines akuten Problems, sondern weil ihnen zur Kenntnis gelangt war, dass sie über einen Anspruch verfügten, den man kapitalisieren konnte.

Darüber scheint sich leichter Hand moralisch urteilen zu lassen und in diese Richtung möchte sich die BRAK mit ihrem Bild von der „Ware“ Recht wohl bewegen. Die Frage aber muss erlaubt sein, ob das berechtigt wäre. Was hier kapitalisiert wird, ist immerhin nichts Geringeres als die Durchsetzung des Rechts. Und zwar nicht, um das zu verhindern – hier könnte berechtigte Kritik womöglich ansetzen –, sondern, um diese Durchsetzung zu befördern. Was sollte denn eigentlich an der Realisierung dessen, was der Gesetzgeber anordnet, so verwerflich sein? Sollte man nicht – im Gegenteil – dieser Tendenz geradezu Vorschub leisten?

Auch hier gilt: Das, worüber nachgedacht und gesprochen wird, ist kein Zukunftsgemälde, sondern aktuelle Realität. Es gibt die Kapitalisierung des Rechts in bestimmten Bereichen und es bedürfte guter Gründe – die nicht ersichtlich sind –, um sie zu untersagen.

G. Zugang zum Recht

Die Erweiterung der Freiheit für Rechtsanwälte, sich in puncto Vergütung flexibler zu zeigen, neue und zusätzliche Modelle anzubieten, kann den Zugang der Bürger zum Recht nicht beschneiden, sondern – im Gegenteil – nur erleichtern. Das liegt so klar auf der Hand, dass sich weitere Ausführungen erübrigen.

BRAK und DAV postulieren ein Prinzip der Quersubventionierung, das es seit jeher gegeben habe und das es zu schützen gelte. Dem liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass derselbe Anwalt über Jahre seines beruflichen Daseins Mietnebenkostenabrechnungen prüfe, gegen Sozialhilfebescheide Widerspruch einlege und auch sonst freudig bei jeder Rechtsfrage mit zwei- oder dreistelliger Vergütung Eifer entfalte, um Kompensation durch das bau-

rechtliche Mandat der Begleitung einer Konstruktion der Atomenergieanlage in Brandenburg mit milliardenhohem Streitwert zu erlangen (in den meisten Fällen übrigens gesetzlich gekappt auf 30 Millionen Euro). Das Problem dieses idealisierenden, nein: geradezu idyllischen Ansatzes: Er hat mit der Realität nichts zu tun. Der Markt ist divers. Es gibt diejenigen Rechtsanwälte, welche spezialisiert den Sozialhilfebescheid prüfen, und das ein Berufsleben lang, und jene, die sich dem Baurecht verschrieben haben. Zumindest das heutige Publikum weiß das und wird daher gar nicht auf die Idee kommen, ein und dieselbe Kanzlei mit so heterogenen Aufträgen zu versorgen.

H. Thesen

In meiner Stellungnahme im Rechtsausschuss habe ich zunächst hervorgehoben, dass das Gesetz mit der „Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ das gesamte Geschehen von Rechtsdienstleistungen in den Blick nimmt.

Das war überfällig. Der Gesetzgeber hat seinen Horizont erweitert und sich emanzipiert von dem rückwärtsgewandten Einfluss insbesondere der BRAK, die ihre Funktion über lange Jahre nicht in der Mitgestaltung der Zukunft, sondern in ihrer Verhinderung gesehen zu haben scheint.

Inkohärenzen der Regelung des Rechtsdienstleistungsmarktes werden nach Verabschiedung des Gesetzes bleiben, sie werden allerdings gemildert. Das bedeutet: Die Anpassung des rechtlichen Rahmens der Akteure auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt wird die Agenda des Gesetzgebers so schnell nicht verlassen. Zudem ist jederzeit damit zu rechnen, dass das BVerfG eingreift, wenn es insoweit – wie zu früherer Zeit insbesondere der Bundesverfassungsrichterin Renate Jaeger – der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG wieder größere Beachtung verschafft.

Das Verbot des Erfolgshonorars zeigt die Verfassungswidrigkeit geltender Bestimmungen besonders deutlich. Wenn Gefahren dadurch drohten, dass Rechtsanwälte erfolgsbezogen vergütet würden, dann wäre unverständlich, dass das Legal-Tech-Gesetz Erfolgshonorare nun bei Forderungen bis zu 2000 Euro freigibt. Gäbe es diese Gefahren für Mandanten hingegen nicht, dann müsste die Freigabe unbegrenzt sein. Die bisherige Diskussion hat keine Gefahren ergeben und empirisch ist kein einziger Fall bekannt geworden, wo ein Erfolgshonorar – soweit es denn vereinbart worden wäre – zu Missständen geführt hätte.

Das (verbleibende) Verbot der Gebührenunterschreitung verfolgt keinen sinnvollen Zweck. Einkommenssicherung kann durch Mindestgebühren ebenso wenig erreicht werden wie Qualitätssicherung. Würde der Staat vorschreiben, dass ein Fahrrad künftig nicht weniger als 5000 Euro kosten dürfte, so würde sich deren Qualität nicht automatisch ändern und wenn deswegen deutlich weniger Menschen Fahrräder kaufen, sinkt der Umsatz der Händler.

Versuche, Rechtsdienstleister mittels Einschränkungen ihrer Befugnisse wieder „einzudämmen“, waren und sind zum Scheitern verurteilt. Es täte der Debatte gut, wenn

¹¹ Fries, AcP 221 (2021), 108.

die Bewahrer bisherigen Rechts einfach anerkennen würden, dass die Realität sich in den letzten Jahren erheblich verändert hat. Inkassounternehmen betreiben Legal Tech und die „Abstimmung mit den Füßen“ zeigt, dass ihre Angebote vom Markt als attraktiv wahrgenommen werden. Versuche, das im jetzigen Stadium zu verbieten, sind Träumereien von Marktteilnehmern, die die Augen vor dieser Realität verschließen. Angesichts der Berufsfreiheit auch der übrigen Rechtsdienstleister bedürfte es eines überragenden Gemeinwohlinteresses, um ein Verbot zu rechtfertigen. Das ist aber nicht im Ansatz erkennbar. Der Schutz eines Berufes vor Konkurrenz, Protektionismus also, war noch nie ein verfassungsrechtlich relevanter Grund.

Rechtsdienstleister sollten weitere Rechtssicherheit über die Zulässigkeit ihres Geschäftsmodells erhalten können. Das Legal-Tech-Gesetz hat deren Rechtssicherheit streckenweise erhöht. Es findet eine strengere Eingangsprüfung vor Erteilung der Inkassozulassung statt. Die Zulassung soll Wirkung entfalten, bindet aber immer noch nicht andere Behörden oder Gerichte. Daraus folgt: Auch wer das Zulassungsverfahren überstanden hat, ist nicht sicher davor, dass ein Zivilgericht später das Geschäftsmodell für illegal erklärt. Hier müssen noch Lücken geschlossen werden. Auch das steht weiter auf der Agenda des Gesetzgebers.

Mittel- und langfristig bedarf es einer umfassenden Neuordnung des Rechtsdienstleistungsrechts. Das hatte ich in der Sachverständigenanhörung in Gestalt eines Ausblicks angemerkt.

J. Zukünftiger Regelungsbedarf

Die Gesetzgebung in der kommenden Legislaturperiode wird sich, so lautet ein Fazit aus den vorstehenden Überlegungen, weiterhin mit dem anwaltlichen Berufsrecht zu beschäftigen haben. Eine Entschließung des Deutschen Bundestages vom 11.6.2021 bringt das zum Ausdruck. Sie basiert auf der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 9.6.2021 und wurde damit erst in letzter Minute in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.¹²

Der Deutsche Bundestag stellt in dieser Entschließung fest:

„Der vorliegende Gesetzentwurf enthält für den Rechtsdienstleistungsmarkt wesentliche Weichenstellungen, die durch die aktuellen Entwicklungen veranlasst und notwendig geworden sind. Die Regelungen werden in vielen Punkten zur Stärkung der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes führen und den Zugang zum Recht insgesamt fördern.

Gleichwohl sieht der Deutsche Bundestag den Bedarf, die Praxis weiter zu beobachten und die noch ausste-

henden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Rechtsdienstleistungsrecht in die weiteren Überlegungen miteinzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der vom Gesetzentwurf zum besseren Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs vorgesehenen Ausweitung des Registrierungsverfahrens für Inkassodienstleister hat sich der Deutsche Bundestag zudem erneut eingehend mit der Möglichkeit einer Bündelung der Registrierung und der Aufsicht befasst. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass durch eine solche Bündelung bei einer zentralen Stelle auf Bundesebene ein besserer Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen erlangt, das erforderliche Fachwissen an einer Stelle nachhaltig aufgebaut und eine einheitlichere und zielgerichtete Anwendung möglicher Aufsichtsmaßnahmen erreicht werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund

1. zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten) notwendig macht;

2. zu prüfen, ob bei Fallgestaltungen, in denen ein Inkassodienstleister eine ihm auf fremde Rechnung abgetretene Forderung, bei der die außergerichtliche Durchsetzung erfolglos geblieben ist, durch einen von ihm beauftragten Rechtsanwalt oder eine von ihm beauftragte Rechtsanwältin gerichtlich durchzusetzen versucht, das geltende Recht den Interessen des Auftraggebers des Inkassodienstleisters als wirtschaftlichem Forderungsinhaber ausreichend Rechnung trägt;

3. bereits nach Ablauf von drei (und nicht wie in der Begründung zum Gesetzentwurf vorgesehen fünf) Jahren die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen moderaten Öffnungen der Möglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Erfolgshonorare zu vereinbaren und (bei der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen) auch Verfahrenskosten zu übernehmen, zu evaluieren; hierbei soll insbesondere in den Blick genommen werden, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren und zur Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht hat, ob dabei Risiken für die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichtbar geworden sind und ob die Begrenzung auf Geldforderungen von höchstens 2000 Euro angemessen ist;

4. im Hinblick darauf, dass künftig mehr Rechtsdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Inkassodienstleistende erbracht werden dürften, zu evaluieren, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sachkundeforderungen ausreichen, um die notwendige Qualität dieser Angebote sicherzustellen;

5. unter Beteiligung der Länder bis zum 30. Juni 2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Übertragung

¹² Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucks. 19/27673 – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, BT-Drucks. 19/30495 vom 9.6.2021, S. 7 f.

der Aufsicht auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene vorsieht; dabei wird vornehmlich eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Betracht zu ziehen sein, was die Ausstattung des BfJ mit den erforderlichen Haushaltsmitteln voraussetzen würde.“

Damit ist die Zielsetzung für den nächsten Bundestag vorgegeben. Naturgemäß kann der aktuelle Bundestag dem künftigen keine bindenden Anweisungen geben. Gleichwohl ist der Arbeitsauftrag an die Bundesregierung nicht zu unterschätzen. Aufgrund der Fristsetzung verfällt dieser Auftrag nicht – wie bei einem Gesetzentwurf – der Diskontinuität. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann also weiterarbeiten an der künftigen Ausgestaltung des Rechtsdienstleistungsmarktes und entsprechenden Gesetzentwürfen.

Darauf basierend werden weitere Freigaben im anwaltlichen Berufsrecht folgen. Inkassodienstleister werden einigen Regeln des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen werden, etwa der Schweigepflicht oder dem Verbot der Wahrnehmung kollidierender Interessen. Die Kohärenz wird steigen.

K. Alexa und das Studium

In dem kommenden Jahrzehnt werden klassische Kanzleien (noch) marktbeherrschend bleiben bei gleichzeitigem, rasantem Geländegewinn der Legal Techs (mit Inkassolizenz) insbesondere in Rechtsfeldern, die eine Standardisierung erleichtern. Legal Techs werden mittelfristig weite Teile der standardisierbaren Märkte übernehmen. Erfolgshonorar wird alltäglich werden und sich durchsetzen. Das Berufsrecht wird „nachziehen“, Rechtsstreitigkeiten zwischen Anwälten/Kammern und neuen Anbietern werden zunehmen.

Auf längere Sicht wird Künstliche Intelligenz Einzug halten und es wird dann für einige Rechtsbereiche weniger wichtig, ob der Programmierer von Anwaltskanzleien, Inkassobüros oder schlicht gewerblichen Unternehmern beauftragt wurde. Rechtsschutzversicherungen werden eines Tages selbst am Markt als Anbieter auftreten können (in vielen Ländern ist das schon der Fall, in den Niederlanden etwa sind Rechtsschutzversicherer führende Anbieter). Investoren werden interessante Anwaltskanzleien übernehmen. Anwälte bieten weiterhin das High-End-Geschäft an, das also, wo einzelfallspezifisch auf höchstem juristischen Niveau argumentiert wird. Und sie bleiben führend, wo es auf die persönliche Beratung und das menschliche Vertrauensverhältnis ankommt.

Langfristig wird es zentrale Anbieter geben, die – gleich „Alexa“ – auf Zuruf rechtliche Fragen lösen. Sie werden je nach Fallgestaltung automatisiert antworten, Inkassobüros oder Rechtsanwälte einschalten. Es wird für alle einen angemessenen Platz geben. Für Mitarbeiter mit juristischem Abschluss, für Rechtsanwälte und für Menschen, die mit anderer Qualifikation ihre Stelle im Rechtsdienstleistungsmarkt einnehmen. Die schematische Betrachtung

einer Examensnote als alleiniger Maßstab für die Beurteilung beruflicher Qualifikation wird – und ist zum Teil schon – abgelöst durch eine deutlich passgenauere Sichtweise. Nachfrage und Angebot sind im Begriff, sich aus überkommenen Bahnen zu lösen. Eines aber wird bleiben: Rechtsanwalt ist der schönste Beruf der Welt.